



Geschäftszeichen: xxxx
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 21.02.2024

Ihre Anfrage an das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg vom 21. Januar 2025

Sehr geehrter Herr Wörner,

bezüglich Ihres Antrags auf Zusendung sämtlicher Aufgaben und Lösungen zu sämtlichen bisherigen Kompetenzmessungen Kompass 4 (Anfragenummer FragDenStaat.de: #326117) ergeht folgender Bescheid

I.

- Der Antrag wird abgelehnt.
- Der Bescheid ergeht kostenfrei.

II.

Begründung

In Ihrem Antrag bitten Sie um die Übersendung sämtlicher Aufgaben und Lösungen zu sämtlichen bisherigen Kompetenzmessungen Kompass 4 und verweisen dabei auf folgende Rechtsvorschriften:

Dies ist ein Antrag auf Akteneinsicht nach § 1 Abs. 2 des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG), nach § 24 des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 23 Abs. 3 UVwG betroffen sind, sowie nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen betroffen sind.

Die von Ihnen genannten Rechtsvorschriften sind jedoch nicht einschlägig, sodass keine Rechtsgrundlage besteht, aufgrund der wir Ihrem Anliegen entsprechen können. In Betracht käme für die Übersendung von Leistungsbeurteilungen und Prüfungsaufgaben allenfalls das in Baden-Württemberg geltende Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG), das hier aber ebenfalls nicht greift. In § 2 Abs. 3 Nr. 2 LIFG ist ausdrücklich geregelt, dass dieses Gesetz nicht gilt gegenüber Schulen sowie Ausbildungs- und Prüfungsbehörden, soweit Leistungsbeurteilungen und Prüfungen betroffen sind.

Darüber hinaus dürfen Leistungsbeurteilungen und Prüfungsaufgaben aus urheberrechtlichen Gründen nicht zur Verfügung gestellt werden wegen Fremdinhalten und übertragenen Verwertungsrechten.

Die Testaufgaben des Kompass 4 aus dem Jahr 2024 Haupttermin finden Sie online unter <https://ibbw-bw.de/,Lde/Startseite/Kompetenzmessung/kompass4-2024-konzeption>. Beachten Sie dabei, dass das Testmaterial urheberrechtlich geschützt ist.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5 in 70178 Stuttgart Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann innerhalb der angegebenen Frist auch mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle am Sitz des Verwaltungsgerichts Stuttgart erhoben werden.

IV.

Anrufung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Daneben kann der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) in der Funktion als Beauftragter für die Informationsfreiheit angerufen werden (Adresse: Lautenschlagerstr. 20, 70173 Stuttgart, E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de).

Bitte beachten Sie: Die Anrufung und Vermittlung durch den LfDI unterbricht nicht die laufenden Rechtsbehelfsfristen.

